

Wd
1866



96



Son GOTTES Gnaden Wir
Friederich, Herzog zu
 Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
 Engern und Westphalen, Land = Graf
 in Thüringen, Marg = Graf zu Meissen, Gefürsteter Graf
 zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
 Herr zu Ravenstein und Tonna ꝛ.

Entbiethen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der
 Ritterschafft, Amts = Hauptleuten, Richtern, Bürgermeistern und
 Räten, derer Städte, Schuttheisen und Vorstehern, in denen Dör-
 fern, Gemeinden und insgesammt allen Unterthanen, Unsern Gruss
 und Gnade, und fügen ihnen allerseits auch sonst männiglich zu wissen;
 Nachdem Wir vor nöthig erachtet, Unserm unterm 8. Jul. a. p. ins
 Land erlassenen Münz = Patente nicht nur annoch unterschiedene Zweck-
 dienliche Verordnungen beyzufügen, sondern auch selbiges in ein und
 andern Stücken, wo es Uns nöthig geschienen, des mehrern zu erläu-
 tern; Als haben Wir Unsere ernste Willens = Meynung hierüber
 durch gegenwärtiges vollständiges Edict bekannt zu machen, Uns be-
 wogen gefunden.

Gleichwie Wir nun

I.

Schon hiebevör mittelst verschiedener ergangenen geschärften
 Verordnungen in Ansehung des in denen Reichsgesetzen an sich ver-
 pönten Aufkaufs, Handels und Ausführung des Silbers, die nö-
 thige Vorsehung getroffen; Als sehen Wir Uns nach Gelegenheit der
 itzigen Zeitläufte bewogen, diese ergangene Verordnungen ihren In-
 halt nach, auf das nachdrücklichste hiermit zu erneuern, und noch-
 mals zu bestätigen, und soll jedweden, welcher die Contrave-
 nienten entgegen solche Anordnungen anzeigen wird, auf alle Fälle
 der 3te Theil des confiscirten Silbers verabreicht werden.

II

Die:



Bereits durch Unser nur erwehntes letztere Münz-Patent von 8. Jul. a. p. die wucherliche Aufwechselung, Zerbrech- und Verschmelzung der in Unsern Landen befindlichen guten groben Silber-Sorten überhaupt geschärfte verbotthen; Also haben Wir besonders zu Beybehaltung Unserer eigenen so wohl, als der in Unsern Landen recipirten auswärtigen Conventions-Münze, und damit weder der Cours dieser eingeführten Conventionsmäßigen Silber-Sorten behindert, noch selbige innerhalb Landes oder auswärts eingeschmelzet, und letztern Falls zu Ausmünzung geringhaltiger Sorten verwendet werden, der Nothdurst zu seyn ermessen, Krafft dieses nicht nur zu verordnen, daß von denen Obrigkeiten in denen Städten bey denen Goldschmieden von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitation gehalten, und ob etwan dergleichen Verschmelz- und Verarbeitung solcher Münzsorten vorgegangen, fleißig nachgeforschet werden soll, da denn wider diejenigen, so hierüber betreten würden, oder gegen welche sich auch nur ein gegründeter Verdacht ereignet, mit gebührender Untersuchung zu verfahren ist, sondern Wir befehlen auch insgesammt allen Obrigkeiten hiesigen Fürstenthums, ingleichen denen Policcy-Bedienten, daß sie auf die etwan sich einfindende auswärtige Aufkäufer und Lieferanten fremder Münz-Städte fleißigst invigiliren, und selbige bey einigen wider sie sich ereignenden Verdacht eines ungebührlichen Geld-Handels sofort arretiren, und mit Abnehmung des bey ihnen sich befindenden Geldes, an Unsere nachgesetzte Landesregierung Bericht erstatten, auch ihrer verdienten ernstlichen Bestrafung halber, weitere Resolution erwarten sollen. Diejenige Unserer Unterthanen aber, so überführet würden, daß sie mit Unserer eigenen neuen, oder auch obiger auswärtigen conventionsmäßigen Silber-Münzen und guten Gold-Sorten Handel getrieben, und selbige außerhalb Landes versendet, um schlechtere Sorten, wenn solche auch schon recipiret seyn sollten, dagegen herein kommen zu lassen, sollen das erste mahl mit der Confiscation der eingeführten geringern Münz-Sorten, und den doppelten Betrag der versendeten, oder auch nur zum Behuf der Versendung eingewechselten conventionsmäßigen Silber- oder Gold-Münzen, und zum 2ten mahl hierüber noch mit Gefängniß, auch nach Befinden noch härterer Strafe belegt werden.

III.

Allen Unsern Beamten und Unter-Obrigkeiten wird hiernächst gemessenst anbefohlen, wachsam- und sorgfältige Aufsicht zu führen, damit ausser der recipirten conventions- und andern tolerirten Münzen, keine andere Sorte sich in Unsere Lande einschleichen möge, wosern aber solches, der getroffenen Vorkehrung ohngeachtet, gleichwohl geschehen sollte, so sollen sie so fort, mit Begnehmung dergleichen etwan zum Vorschein kommenden fremden Münzen zu verfahren, und mit deren Beyfügung an Unse Fürstl. Landes-Regierung schleunigsten Bericht erstatten. Wie denn auch bey nur gedachter Unserer Regierung in dem Fall schleunigste berichtliche Anzeige geschehen soll, wenn wahrzunehmen seyn würde, daß eine auswärtige vermöge Unserer Valuations-Tabelle tolerirte Münze in mehrerer Menge, als vorher, zum Vorschein käme, indem hieraus der billige Verdacht erwächset, daß andere Münzen dargegen mit Vortheil ausgewechselt werden können, mithin in Gehalt ohnvermerkt abgebrochen worden seyn müsse.

IV.

Um auch dergleichen unerlaubten und schädlichen Einschleppung geringhaltiger und verbotener Münzen in hiesigen Landen mit desto größerer Sorgfalt vorzubeugen, und solche zu verhindern, so sollen die Postmeister und Posthalter, ingleichen die Gutscher und Postillons, auf ihre habende Pflicht, wie nicht weniger die Zeitungs-Bothen und Fuhrleute gemessenst hierdurch angewiesen seyn, wenn sie bey Anlangung oder Aufgebung der Posten, in denen Geld-Paqueten, Säcken, oder Fässern, verbotene Münze vermuthen, solche so fort anzugeben, da sodann und woserne die Paquete und Behältnisse nicht etwan nur durchpassiren, mithin wieder außserhalb Landes gehen sollen, selbige an Gerichts-Stelle zu bringen, und in derer Eigenthümer, oder derer von diesen abgeschickten Personen Beyseyn zu eröffnen sind, und nach Befinden entweder mit deren Wieder-Verabfolgung oder weiterer nöthigen Untersuchung, auch Confiscation des etwan eingeschleppten verbotenen Geldes zu verfahren ist.

V.

Diemeilen es sich aber zutragen kann, daß einoder der andere ohne hegende unerlaubte Absicht, dergleichen verbotenes Geld kommen zu lassen, oder anzunehmen genöthiget wird, so ist hierunter von sothanen

Verboth billig eine Ausnahme zu machen, dahero Wir nach Gelegenheit vorkommender Umstände, geschehen lassen wollen, daß in denen nachbestimmten unterschiedenen Fällen, die Confiscation oder andere gefegte Strafe nicht statt finde, nemlich:

a.) Wenn jemand aus einem auserhalb Landes zahlbaren Wechsel, oder anderer Verschreibung und Contract dergleichen Münze zu empfangen hat; Denn obwohl Wechselbriefe und Verschreibungen, so innerhalb Landes zu bezahlen, auf verbothene Münzen auszustellen, schlechterdings sub poena nullitatis hiermit verbothen bleibet, so soll jedoch jedermann nachgelassen seyn, Wechsel- und Verschreibungen, so auserhalb Unserer Lande zahlbar, in verbothenen Münz-Sorten auszustellen und anzunehmen, und letztern Falls bey unterbleibender Zahlung den Schuldner, falls er sich in Unsern Landen betreten lästet, deßhalb in Anspruch zu nehmen, da denn diesem entweder in der verschriebenen oder in der in Unsern Fürstenthum und Landen eingeführten Münze, nach Proportion des Gehalts, zu bezahlen frey stehet, wenn er aber das erstere erwehlet, so soll die bezahlte Summe immittelst und bis zu des Empfängers, in der hernach beschriebenen Maase zu bestellenden Sicherheit, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

b.) Wenn jemand in ausländischen Erbschaften oder sonst, statt auserhalb Landes habender Forderungen dergleichen Sorten annehmen muß.

c.) Wenn jemand solche blos als durchpassirende Waaren, und um sie so fort weiter auserhalb Landes zu verschicken, kommen läst, solche in der Maase angeben, und nachheroderen anderweitige geschehene Verschickung behörig bescheinigen wird; Jedoch verordnen Wir anbey, daß auf alle vorbezeichnete Fälle der Empfänger zu Ausstellung einer schriftlichen Versicherung angehalten werden soll, daß er solche verbothene Geld-Sorten innerhalb Landes nicht ausgeben, vielmehr binnen 6 Wochen, entweder als Bruchsilber, oder Gold verarbeiten lassen, oder in Unsere Münze, wo es ihm nach den jedesmaligen currenten Silber-Preis bezahlet werden soll, liefern, oder aber, wieder auserhalb Landes versenden, und wie dieses geschehen, beybringen, oder nöthigen Falles eydlich erhärten wolle.

VI.

Gleichwie auch, die in Unsern schon angezogenen Münz-Patent vom 8. Jul. p. a. und diesem gegenwärtigen Edict auf die beschriebenen Fälle angedrohte Strafe, und Confiscationen ohne Unterschied statt finden sollen, es mag jemand die Contravention ent-

weder

weber selbst, oder durch seine Frau, Kinder, Gesinde und andere Personen, be-
gangen haben; Also hat ein jeder zu Vermeidung seines eigenen Schadens,
und derer angedrohten ohnnachlässigen Strafen sich deren Inhalt, desglei-
chen nicht nur die nunmehr eingeführte conventions-mäßige Silber-
Münzen, sondern auch die in Unserer Valuations-Tabelle bemerkte
übrige Gold- und Silber-Sorten genau bekannt zu machen, oder wenn
ihm dießfalls ein Zweifel vorkommt, an denen Orten, wo Patente, und
die Valuations-Tabellen öffentlich angeschlagen sind, die nöthige
Nachricht einzuziehen. Bauerleute aber, oder andere Personen, so
des Geldes nicht gnugsam kundig, sollen, dafern sie den geringsten Zwei-
fel an der Gültigkeit der ihnen angebotenen Sorte haben, solche denen
Gerichten, wenn sie zu denenselben so fort gelangen können, oder we-
nigstens jemand, der es besser, als sie, versteht, vorzeigen. Werden sie
nun solches unterlassen, so soll ihnen hernachmals die vorgeschüzte Un-
wissenheit, wider die geordnete Strafen, weiter nicht zu statten kommen, da
hingegen auf den Fall, wofern ein Bauersmann oder anderer, so des Geldes
nicht kundig, nur gedachter maßen mit Vorzeigung des angebotenen Geldes
behörige Anfrage hält, und solche Sorte, als verbotnen, oder nicht autho-
risirt besunden wird, derselbe nicht allein, wie ein anderer Denunciante
die bestimmte Ergßlichkeit genießen, sondern auch der Ausgeber ausser der
Confiscation und verwürkten Strafe ihm tüchtiges Geld dafür zu ge-
ben, angehalten werden soll. Damit aber derjenige, welcher eine verbotene
Münze zuerst eingebracht, und ausgegeben, ausfindig gemacht werden möge,
so sollen die Beamten und Obrigkeiten nicht bey dem ersten denunciiren
Facto stehen bleiben, sondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den
andern, dritten und so ferner inquiriren, da denn nach Beschaffenheit derer
bey dießfalls zu haltender Untersuchung sich ergebenden Umstände ein jeder
von denen Contravenienten in die verwürkte Strafe genommen wer-
den soll. Würde jedoch einer oder der andere zur Entschuldigung vorschü-
zen, daß er nicht wisse, von wem er solch Geld bekommen, soll er dieses Vorge-
ben mittelst Eydes erhärten, mit der Confiscation aber dem ohngeach-
tet, verfahren werden.

VII.

In allen Contraventions-Fällen wollen Wir mit Vertheilung der
Strafen und confiscirten Summen, es mögen solche klein oder groß seyn,
es dergestalt gehalten wissen, daß darvon jedesmal ein Drittel Unserer Fürstl.
Rentkammer zukommen, der andere Drittel der die Untersuchung führen-
den Obrigkeit, und der dritte dem Denuncianten ohnweigerlich verab-
folget, auch über dieses dessen Nahmen auf Verlangen verschwiegen wer-
den soll. Wäre hingegen kein Denunciant vorhanden, so soll in die-

sen Fall, der sonst dem Denuncianten zugekommene dritte Theil dem
Wapfenhauß gehören.

VIII.

Sollte hingegen wider Unser besseres Verhoffen irgend eine Untero-
brigkeit eine Verabsäumung ihres Amtes hierunter zu Schulden kommen
lassen, besonders aber gestatten, daß eine in Unserer Valuations-Ta-
belle nicht befindliche Münze, unter ihrer Gerichtsbarkeit ausgegeben,
und angenommen werde; So soll selbige, wenn sie nicht in denen ersten
acht Tagen nach davon erlangter Wissenschaft nach Unterschied der Um-
stände, entweder den Verbrecher zu gebührender Untersuchung ziehet, oder
die ausgegebene Münze wegnimmt, und gehörigen Orts einschicket, das er-
stemahl in zwanzig, das andere mahl in funfzig, das dritte mahl in hundert
Rthlr. irremissibler Strafe genommen, hernachmals aber bey fernerer
verspürter Nachlässigkeit mit härterer Strafe angesehen, und nach Befün-
den mit der remotion ab officio wieder dieselbe verfahren werden.
Und hat dieserwegen jede Obrigkeit auf ihre Benachbarten mit Aufsicht
zu führen, und bey wahrnehmender Fahrlässigkeit derselben, Bericht an die
Behörde zu erstatten, da denn bey befunderer Wichtigkeit ihrer Anzeige
die Helffte der von der nachlässigen Obrigkeit einzubringenden Strafe,
ihr zugehören soll.

IX.

Nachdem Wir auch in denen hiebevorn sub dato den 2. Sept. 1762.
ergangenen, und unterm 1sten Nov. eiusdem anni publicirten
Münz-Patent, uns ausdrücklich vorbehalten, durch eine besondere Con-
stitution umständlich zu determiniren, wie es in Ansehung dererjenigen
Contracte überhaupt, welche zur Zeit des überhand genommenen
Münz-Verfalls geschlossen worden, gehalten werden soll; Als haben
Wir, da unmitteltst, ob Wir Uns wohl versehen hätten, es würde ein jeder
mit Verabscheuung, des bloß zu Vervortheilung des Nächsten abzwec-
kenden schändlichen Buchers hierunter allenthalben von selbst die Bil-
ligkeit vorwalten lassen, dennoch über diesen Punkt hin und wieder Geld-
splitternde Streitigkeiten entstanden, zu möglichster Verhütung mehre-
rer dießfalligen processualischer Weiterungen, und daraus vor Unsere
gesamte getreue Unterthanen erwachsenden Schadens und Nachtheils
um so weniger nunmehr Anstand nehmen wollen, darob Unsere Willens-
Meynung andurch ebenfalls zur künftigen Nachachtung kund zu machen,
als bereits in denen benachbarten Landen mit solcherley Verordnung vor-
gegangen worden, und Wir also Unsern Unterthanen auf gleiche Weise zu
prospiciren, der unumgänglichen Nothdurft erachtet. Es hat auch
dieser Vorgang, nach welchen bey Wiederbezahlung aller so wohl vor-
her,

hero, als während fürgedauerten Münz-Untwefens in guten oder schlechten Sorten erborgten Capitalien und gewürkten Schulden, deren Zahlungs-Termin nachhero und künftig gefällig lediglich das tempus contractus zum Grunde geleyet, in Ansehung der schlechten Sorten aber gewisse Reductions-Tabellen nach dem damahligen Gold-Cours zur Richtschnur der Wiederbezahlung vorgeschrieben worden, Uns um so mehr zur Nachfolge bewogen, je zuverlässiger durch diese letztere ins Mittel gebrachte Auskunft ein jedweder Creditor dasjenige in effectu wieder erhält, was er zur Zeit des Contracts ausgeliehen, oder nach solchen zu fordern hat. Wir haben also

X.

Zu Erreichung dieses Endzwecks gleichmäßige Reductions-Tabellen verfertigen, und solche diesem Unserm gegenwärtigen Edict zu jedermanns Nachachtung beyfügen, zugleich aber, damit Wir allen Beschwerden der sich vielleicht hierdurch verkürzt erachteten Gläubiger vorzukommen möchten, nicht allein den in benachbarten Landen zum Grund gelegten Leipziger Cours etliche pro Cent zulegen, sondern auch noch 50. für 100. als die geringste Reduction in Ansatz bringen lassen. Gleichwie Wir aber

XI.

Diejenige Schwierigkeiten nicht mißkennen, welche sich bey Emanirung eines solchen Gesetzes, in so fern es auf die fast unzählbare Verschiedenheit derer vorkommenden Fälle mit gleicher Billigkeit applicable seyn, und dadurch niemand verkürzt werden solle, hervorthun, diese aber alle aus den Weg zu räumen, fast unmöglich fallen will: Also wollen Wir zuförderst alle Unsere Unterthanen, sie vertreten die Stelle eines Gläubigers oder Schuldners, hierdurch ernstlich ermahnet haben, sich durch keine habfüchtige oder eigennützigte Absichten verleiten zu lassen, sich mit ihres Nächstens Schaden oder Nachtheil zu bereichern, und sich dadurch des göttlichen Seegens unfähig oder verlustig zu machen. Dahero denn auch Unsere Fürstl. Regierung so wohl, als die übrige Unterobrigkeiten dieses Fürstenthums hierdurch ausdrücklich angewiesen werden, bey allen über diese Materie bey ihnen vorkommenden Streitigkeiten vorzüglich die Güte unter denen Partheyen zu tentiren, und zu deren Erreichung von allen denjenigen Bewegungsgründen, welche die besondern Umstände nach Verschiedenheit der Fälle darreichen, sorgfältigen Gebrauch zu machen. Dieses vorausgesetzt, so verordnen Wir solchemnach

XII.

Daß es nicht allein in Ansehung der Zahlung der gemeinen Kram-Baaren, und anderer, so auf Rechnung creditiret, bey dem, was dieser

halb in Unsern beyden Münz-Edicten vom 2. Sept. 1762. und den 8. Jul. 1763. bereits verfügt worden, sein unabänderliches Bewenden behalte, sondern auch, daß weil nach Beschaffenheit des Unfers hiesige Lande vornehmlich mit betroffenen Kriegs-Ungemachs, die geringen Geld-Sorten überhaupt schon seit Anfangs des 1758. Jahres zu roulliren angefangen, bey denen von dieser Zeit, und zwar vom 1. Januar. 1758. an bis zum 1. Nov. 1762. da wir vermöge des jetztgemeldeten Tages publicirten Patents vom 2. Sept. e. a. eine General-Devaluation vorzunehmten, Uns bewogen gesehen, contrahirten Anlehn, woserne in der darüber ausgestellten Urkunde und Beschreibung der Empfang gewisser Münz-Sorten deutlich befennet, und bestimmt worden, die Wiedererstattung in gleichmäßigen Sorten, in so ferne denenselben der Cours amnoch gestattet wird, und zwar solchen Falls in den Werth, welchen selbige zur Zeit des Anlehns gehabt, ausserdem aber, und wenn sothanen Münzsorten der Cours nicht mehr gestattet wird, in conventions-mäßigen Gelde nach vorgängiger Reduction auf den Werth, den die dargeliehenen Münz-Sorten zur Zeit des Anlehns nach mehrerer Ausweisung der nach oberwehnten sub signo & hierbey gefügten Reductions-Tabelle gehabt, erfolgen solle.

XIII.

Wosern hingegen in denen während nur erwehnter Epoque, nehmlich zwischen den 1. Jan. 1758. bis zum 1. Nov. 1762. ausgestellten Beschreibungen entweder gar keine Münze bestimmt worden, oder darinnen nur die Worte: jetzige gangbare courfirende oder courant-Münze gesetzt sind, mithin nicht ausgedrucket ist, in welcher von den damals gangbar gewesenem geringhaltigen Münz-Arten insbesondere die Zahlung geschehen, desgleichen, wenn die Zahlung in den verschiedenen zu der Zeit courant-gewesenen guten, und geringhaltigen Münzsorten, unter einander geschehen wäre, oder auch in den Fällen, da ein Capital in völliiger Summe in solchen Sorten vorgeliehen worden, welche zur Zeit des gewürkten Anlehns nicht in der verfertigten Reductions-Tabelle befindlich. In allen vorgemeldeten Fällen soll, wenn anders beyde Contrahenten die Sorten nicht amnoch eigentlich anzugeben wissen, oder sonst dieser Umstand klar gemacht werden kann, in dubio dafür gehalten werden, daß dergleichen Beschreibungen auf die binnen jenen Zeitraum in hiesigen Landen mehrentheils courfirte in Leipzig auf Churfäch. Stempel ausgeprägte 8. gl. Stück oder $\frac{1}{2}$ gerichtet gewesen, und soll ein solcher gestalt aufgenommenes Anlehn in jetziger conventions-mäßiger Silbermünze, nach Maaßgebung Unserer obgedachten Reductions-Tabelle bezahlet werden, jedoch darbey das arbitrium judicis in alle Wege Platz finden.

XIV.

XIV.

Hat jemand ein Capital unter der Bedingung ausgeliehen, daß ihm solches, in denen zur Verfall- oder Zahlungszeit gangbaren unverrufenen vollgültigen, oder andern bessern als hergeliehenen Münzsorten, wieder bezahlet werden soll, und es ist entweder aus dem Inhalt der darüber ausgestellten Beschreibung so fort zu ersehen, oder es ergibt sich auch selbst *ex tempore contractus*, daß das Capital in geringer Münze bestanden habe; so soll die Forderung ohne Unterschied auf Conventions-Geld reduciret, und verglichen, auch der Schuldner, solchergestalt den Werth des empfangenen Darlehns an Capital und Zinsen, wie solcher Werth zur Zeit des *contrahierten mutui* sich befunden, nach der Reductions-Tabelle in izeiger Conventions-mäßiger Silbermünze, zu erlegen angehalten werden, wenn auch gleich in der dießfalsigen Obligation allen exceptionen und besonders der *Laesion* zugleich ausdrücklich entsaget, oder, der aus einer Devaluation besorgende Schade übernommen, oder daß sich die Contrahenten der bedungenen Wiederbezahlung halber also vereiniget, und *transigiret* hätten, beygefüget wäre, maßen denn überhaupt alle dergleichen, wehrend des obgedachten Zeitpunkts eingegangene, oder auch nachhero erneuerte Verbindungen, in so ferne als solche auf Erstattung besserer, als dargeliehenen Münzsorten, ohne Reduction gerichtet sind, Kraft dieses vor ohnkräftig erkläret, mithin gänzlich annulliret seyn sollen.

XV.

Hätte sich jedoch der Fall ereignet, da während der Kriegszeiten ein izeiger in *bona fide* versirender Creditor ein altes in *courrent*-Geld gestandenes Capital in schlechten Geld bezahlt bekommen, und solches seinem dormaligen debitori geliehen; welcher erweislicher maßen mit diesem Geld entweder so fort ein gleichmäßiges altes Capital abgeleget, oder dafür Grundstücke in eben dem Preis, welchen sie noch gegenwärtig in Conventions-Geld haben, erkaufet, so soll nach Gelegenheit derer in diesen beyden Fällen vorkommenden besondern Umstände, der izeige Debitor verbunden und gehalten seyn, seinem Creditori die volle Summe des Anlehns, in Conventions-mäßiger Silbermünze wieder zu erstatten.

XVI.

Bei allen andern Contracten und Handlungen, worbey das Absehen auf eine gewisse Summe Geldes, oder denen zur Zeit des *Contractus* habenden und nach dem Gehalt der Münze, sich hauptsächlich, richtenden Werth einer Sache ohne Bestimmung der Münz-Sorten genommen worden, e. g. in *Contractu retrovenditionis*, und dergleichen, soll ebenfalls lediglich auf das *tempus contractus* gesehen, und daher die schuldige Zahlung in der Maasse und Verhältnis, wie solche §^{pho} XIII, nach Unterschied einen oder des andern Falls bemerkt ist, geleistet werden.

XVII.

Hätten aber die Contrahenten wegen eines in schlechten Geld erborgten Anlehns, oder geschlossenen Contracts sich bereits eines bey der Wiederbezahlung, oder Erfüllung sothanen Contracts zu kürzenden billigen Agio vereiniget, oder es wäre die Forderung dießfalls per transactum als schon abgethan oder bezahlet worden, so behält es darbey sein Bewenden.

XVIII.

So viel hingegen die während des Krieges binnen den oben bestimmten Zeitraum bey Erkaufung unbeweglicher Güter, bedungene Termin- Jahr- und Tagzeit-Gelder, ingleichen Pacht- Mieth- Erb- und Laß-Zins, auch andere von übergebenen oder eingeräumten Immobilien, herrührende annuas præstationes betreffende Contracte anbelanget, deren Zahlungs-Termin nach Publication Unsers gemeldeten Münz-Patents vom 8. Jul. a. p. eingetreten, oder auch ferner nach Publication Unsers gegenwärtigen Edicts eintreten wird, so soll die Zahlung in-so ferne der Münz-Sorten halber, ein anderes nicht ausdrücklich bedungen worden, vorgekommenen Umständen nach in Conventions-Gelde ohne Reduction geleistet werden.

Und soll diese Zahlung in isigen Conventions-mäßigen Münz-Sorten auch in dem Fall statt finden, wenn zwar der Zahlungs-Termin bereits vor Publication des lesterwehnten Münz-Edicts vom 8. Jul. eingetreten, die wirkliche Zahlung aber ob moram Debitoris zu gesetzter Zeit, und bis auf den 15. Aug. a. p. nicht erfolgt wäre; jedoch bleibet in denenjenigen Fällen, da aus dem Contract ein anderes zu schließen, oder, daß die Contrahenten dießfalls eine andere Absicht gehabt, klar zu machen wäre, das arbitrium judicis keinesweges ausgeschlossen, da denn solchenfalls, wo nemlich das arbitrium judicis Platz greifet, Obrigkeit wegen, vor allen Dingen zwischen denen Partheyen die Güte angelegentlichst zu versuchen ist.

Würde aber solche nicht statt finden, und sodann in der Sache das arbitrium judicis wirklich erfolgt seyn, so soll wider dessen Entscheidung keine Reuterung statt finden, sondern von denen Unter-Instanzen allenfalls bloß an Unsere nachgesetzte Fürstl. Landes-Regierung zu provociren nachgelassen seyn, und sind auf dergleichen provocation die Acta von dem Judice a quo sofort mit Bericht dahin einzusenden.

XIX.

Da Wir bekamter maßen und den während des Krieges entstandenen großen Münz-Versall, einiger maßen, und zu jener Zeit provisorie abzuhelfen, mittelst des am 1. Nov. 1762. publicirten Münz-Patents in gemeinem Handel und Wandel den sogenannten Frankfurter Geld-Cours vorläufig annehmen zu lassen, Uns bevogen gefunden, so erheischet die Nothdurst auch in Ansehung derer binnen den Zeitraum zwischen der Publication des jetzt-

erwehnten

erwehnten Patents bis auf den 15. Aug. 1763. da Unser Eingangs erwehntes Münz-Mandat vom 8. Jul. d. a. bekannt gemacht worden, vorgegangenen unterschiedenen Fälle Vorsehung zu treffen. Gleichwie nun bereits in den 2^{ten} des am 1. Nov. 1762. publicirten Münz-Edicts ausdrücklich verordnet worden, daß alle von dieser Zeit an zu errichtende Contracte in Münz-Sorten nach dem damals angenommenen Frankfurter Cours sub poena nullitatis errichtet werden sollten; Als hat es darbey dergestalt sein Bewenden, daß bey allen in obbemeldeten Zeitraum geschlossenen Verträgen, in so ferne darinne die zu jener Zeit nach dem Frankfurter Cours üblich gewesene Münz-Sorten deutlich exprimirt sind, oder sonst erwiesen werden können, und denen selben vermöge Unserer neuesten Valuations-Tabelle der Cours annoch gestattet wird, die Zahlung tam quoad sortem, quam quoad usuras, in gleichmäßigen Münzsorten und zwar in denjenigen Werthe welcher ihnen durch Unsere damalige Valuations-Tabelle bestimmt gewesen, geleistet werde;

In so ferne aber entweder denen Münzsorten der Cours dermalen nicht mehr gestattet wird, oder auch gar keine Sorte exprimirt wäre, in diesen beyden letztern Fällen der Schuldner die Zahlung des Capitals und der Zinsen, nach vorgängigen jedesmaligen Abzug des 6ten Theils in iesziger Conventionsmäßigen Silbermünze zu prästiren verbunden seyn soll; Wosern auch bey denen im XVIII. [§]h^o bemerkten Fällen der Zahlungs-Termin auf die Zeit zwischen dem 1. Nov. 1762. bis auf den 15. Aug. 1763. gefallen wäre, so soll die Zahlung nach dem Frankfurter Cours geleistet werden, es wäre denn, daß der Debitor in mora solvendi sich befände, in welchem Fall derselbe nunmehrro unweigerlich Conventions-Münze zu bezahlen angehalten werden soll.

XX.

Nachdem auch seit wählenden Münz-Unwesens und absonderlich in denen ersten Zeiten desselben verschiedentlich vorgekommen, daß die Debitores an ihre Creditores alte in guten Münzsorten vorhero erborgte Capitalien in schlechten Münzsorten abgetragen haben, und daher die nothwendige Folge entsethet, daß die letztern, in so weit sie dergleichen in schlechten Münzsorten empfangene Gelder wieder ausgeliehen, bey der, vermöge dieses Edicts getroffenen Einrichtung zum Theil eine beträchtliche Einbuße erleiden müssen, so verordnen Wir zu Vorbeugung aller dieserwegen von Seiten der Creditorum an ihre vormalige Debitores etwan zu machenden Ansprüche, und daher zu befürchtenden processualischen Weitläufigkeiten, daß es in Ansehung derjenigen Personen, welche zur Zeit der in schlechten Münzsorten geschehenen Auszahlung eines in guten Gels erborgten Capitals, maiorem gewesen, und das 24. Jahr ihres Alters überschritten gehabt, mithin über ihr Vermögen frey disponiren können, und über die geschehene Entrichtung des Capitals ohne Restriction

Restriktion quittiret, auch das Schuld-Document dem Debitori zurückgegeben haben, bey dem solchergestalt in schlechten Geld beschehenen Abtrag, eines alten Capitals es lediglich sein Bewenden behalten soll, und dergleichen Creditores mit einigen fernern Ansprüchen an ihre vormahlige Debitores nicht weiter gehöret, sondern sogleich a limine iudicii abgewiesen werden sollen. Was aber hingegen Unmündige, pia corpora, universitates, Gemeinden, und überhaupt alle diejenigen, welche mit denen minoribus paria iura haben, betrifft; so verordnen Wir, daß ihnen gegen diejenigen Schuldner, welche ein vorhero in guten Geldsorten erborgtes Capital in schlechterer Münze wieder zurück gezahlt haben, wenn auch gleich von der Obrigkeit ein Decretum de exsolvendo wäre ertheilet worden, der Regress vorbehalten bleiben, und selbige, da die læsion offenbar, auf ihr geziemendes Anrufen, brevi manu und ohne alle Processualische Weitläufigkeiten in integrum restituiret, auch sodann ihre vormahlige Debitores nach Maßgebung Unserer Reductions-Tabelle zu Ersekung des an der Schuld zu wenig bezahlten Quanti angehalten werden sollen.

XXI.

Endlich und was die entweder vor dem Kriege, oder während desselben nach den hiebevorigen Reichs- oder so genannten Leipziger Fuß contrahirte Schulden anlanget, so verordnen Wir, daß, in so ferne ein Capital erweislicher maßen in denen nach solchen Leipziger Fuß ausgeprägten Sorten erborgt worden, dergleichen Antehn, so wohl als die Zinsen davon ebenfalls in keinen andern Sorten zurück bezahlet werden sollen.

Gleichwie Wir nun Unserer Fürstl. Landes-Regierung andurch gemeinst aufgeben, sich in denen zu ertheilenden Resolutionen und Decisionen hiernach auf das genaueste zu richten; also ist zugleich Unser erstlicher Wille und Meynung, daß Unsere Vasallen, Beamten und andere Unter-Obrigkeiten, so wohl, als auch Unsere sämmtliche Unterthanen sich nach diesen allen gebührend und gehorsamst achten sollen. Zu dessen mehrerer Bekräftigung haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, auch solches mit Unserm Canzley-Secret zu bedrücken, und aller Orthen behörig zu publiciren befohlen.
Datum Altenburg, den 27sten Febr. 1764.



§ Reductions - Tabelle

für
eine Schuld von Einhundert Thalern
und
in nachstehenden Münz-Sorten contrahiret worden.

Wird in Conventions-
mässigen Sil-
ber-Gelde, oder in
Ducaten à 2 thlr.
18 gr. 8 pf. und in
Louis d'or oder de-
nen gleich gesetzten
Gold-Sorten à 4
thlr. zu gr. bezahlet.

so entstanden
im
Jahr Monat

Im Jahr 1758.

Jahr	Monat		Rthlr.	gr.
1758.	Januarius	In Sächs. Ein Dritteln	96	12
		- Anspachischen 2 gr. Stücken	95	8
	Febr.	- Brandenburg. 2 und 1 gr. Stücken	97	4
		- Sächs. Ein Dritteln	96	8
		- Bayreuth. 4 gr. Stücken	95	8
	Mart.	- Brandenburg. 2 und 1 Gr. Stücken	97	-
		- Sächs. Ein Dritteln	96	8
		- Bayreuth. 4 gr. Stücken	95	4
		- Preuß. Ein Dritteln	95	8
	April.	- Brandenburg. 2 und 1 gr. Stücken	96	8
		- Sächs. Ein Dritteln	96	8
		- Preuß. Ein Dritteln	95	4
	May	- Brandenburg. 2 und 1 gr. Stücken	95	20
		- Sächs. Ein Dritteln	95	16
		- Preuß. Ein Dritteln	94	16
	Jun.	- Brandenburg. 2 und 1 gr. Stücken	94	16
		- Sächs. Ein Dritteln	95	8
		- Preuß. Ein Dritteln	93	16
	Jul.	- Brandenburg. 2 und 1 gr. Stücken	94	16
		- Sächs. Ein Dritteln	94	8
		- Preuß. Ein Dritteln	92	8
	Aug.	- Sächs. Ein Dritteln	93	4
		- Preuß. Ein Dritteln	91	16
	Sept.	- Sächs. Ein Dritteln	91	16
		- Preuß. Ein Dritteln und	91	20
		- Brandenburg. 2 gr. Stücken	91	-
	Octob.	- Bayreuth. 4 gr. Stücken	93	16
		- Sächs. Ein Dritteln	92	-
		- Preuß. Ein Dritteln und	91	16
		- Brandenburg. 1 gr. Stücken	91	-
	Nov.	- diversen 4 gr. Stücken	93	20
		- Sächs. Ein Dritteln	93	-
		- Preuß. Ein Dritteln und	93	4
		- Brandenburg. 1 gr. Stücken	91	8
	Dec.	- Bayreuth. 4 gr. Stücken	93	-
		- Sächs. Ein Dritteln	93	4
		- Preuß. Ein Dritteln und	91	8
		- Brandenburg. 1 gr. Stücken	90	8
		- diversen 4 gr. Stücken	90	8

Im Jahr 1759.

1759.	Jan.	- Sächs. Ein Dritteln	92	-
		- Preuß. Ein Dritteln	90	-
	Febr.	- diversen 4 gr. Stücken	89	16
		- Sächs. Ein Dritteln	91	-
		- Preuß. Ein Dritteln und	88	20
	Mart.	- diversen 4 gr. Stücken	88	-
		- Sächs. Ein Dritteln	84	20
		- Preuß. Ein Dritteln	84	8
	April.	- diversen 4 gr. Stücken	83	12
		- Sächs. Ein Dritteln	83	4
		- Preuß. 8 gr. und diversen 4, 2, 1 gr. und 6 Pfennig Stücken	83	4

*

Jahr	Monat	Dargeliehene Münz = Sorten.	Bezahlung in Conventions-Gelde.	
			thlr.	gr.
1759.	May.	In Sächf. Ein Dritteln	81	-
		- Preuß. 6 und 18 Xern	82	-
		- Bernburg. Ein Dritteln	78	8
	Jun.	- Friedrichs- und August d'or	84	16
		- Sächf. Ein Dritteln	80	4
		- Preuß. Ein Dritteln	81	4
	Jul.	- Bernburg. Ein Dritteln	78	8
		- Sächf. Ein Dritteln	79	8
		- Preuß. Ein Dritteln	80	16
	Aug.	- Bernburg. Ein Dritteln	78	20
		- diversen 4 gr. Stücken	79	8
		- Sächf. Ein Dritteln	79	16
Sept.	- Preuß. Ein Dritteln und 4 gr. Stücken	79	16	
	- Bernburg. Ein Dritteln	78	12	
	- Sächf. Ein Dritteln	78	12	
Octob.	- Preuß. Ein Dritteln, diversen 4 gr. Stücken und Bernburg. Ein Dritteln	78	12	
	- Friederichs d'or	78	4	
	- Sächf. Ein Dritteln	79	12	
Nov.	- Preuß. Ein Dritteln	79	12	
	- Bernburg. Ein Dritteln und 4 gr. Stücken	78	20	
	- Friederichs d'or	78	18	
Dec.	- Sächf. Ein Dritteln	77	4	
	- Bernburg. Ein Dritteln	77	4	
	- Preuß. Ein Dritteln	78	12	
1760.	Januar.	- Sächf. Ein Dritteln	76	-
		- Bernburg. Ein Dritteln	76	-
		- Preuß. Ein Dritteln	76	20
	Febr.	- Friederichs d'or	76	16
		- Sächf. Ein Dritteln	74	4
		- Bernburg. Ein Dritteln	74	4
	Mart.	- Preuß. Ein Dritteln	75	12
		- Sächf. Ein Dritteln	70	4
		- Bernburgischen Ein Dritteln	70	4
	Apr.	- Friederichs d'or	71	16
		- Sächf. Ein Dritteln	68	8
		- Preuß. Ein Dritteln	70	-
May.	- Sächf. Ein Dritteln	68	-	
	- Preussisch. Ein Dritteln	69	16	
	- Neuen Friederichs d'or	70	-	
Jun.	- Neuen August d'or	69	14	
	- Sächf. Ein Dritteln	64	12	
	- Preuß. Ein Dritteln	69	12	
Jul.	- Sächf. Ein Dritteln	58	16	
	- Preuß. Ein Dritteln	68	16	
	- Neuen Friederichs d'or	69	2	
Aug.	- Neuen August d'or	68	16	
	- Sächf. Ein Dritteln	57	20	
	- Bernburg. Ein Dritteln	58	4	
Sept.	- Preuß. Ein Dritteln	68	8	
	- Sächf. Ein Dritteln	58	8	
	- Preuß. Ein Dritteln	64	20	
		- Bernburg. Ein Dritteln	59	8
		- Friederichs d'or	69	8
		- August d'or	68	8

Jahr	Monat	Dargeliebene Münz-Sorten.	Bezahlung in Conventions-Gelde.	
			thlr.	gr.
1760.	Octobr.	In Sächs. Ein Dritteln	58	8
		- Preuß. Ein Dritteln	68	16
		- Bernburg. Ein Dritteln	59	4
	Nov.	- Sächs. Ein Dritteln	59	-
		- Preuß. Ein Dritteln	68	16
		- Bernburg. Ein Dritteln	59	4
		- Friedrichs d'or	69	8
		- August d'or	68	20
	Dec.	- Sächs. Ein Dritteln	58	8
		- Bernburg. Ein Dritteln	59	4
		- Preuß. Ein Dritteln	68	16
		- Friedrichs- und August d'or	69	17
Im Jahr 1761.				
1761.	Jan.	- Sächs. Ein Dritteln	58	16
		- Preuß. Ein Dritteln	68	16
		- Friedrichs- und August d'or	69	2
	Febr.	- Sächs. Ein Dritteln	58	8
		- Preuß. Ein Dritteln	68	16
		- Friedrichs- und August d'or	68	16
	Mart.	- Sächs. Ein Dritteln	57	16
		- Preuß. ein Dritteln	67	16
		- Friedrichs- und August d'or	69	2
	Apr.	- Sächs. Ein Dritteln	55	20
		- Preuß. Ein Dritteln	66	4
		- August d'or	69	2
	May	- Friedrichs d'or	69	12
		- Sächs. Ein Dritteln	55	-
		- Preuß. Ein Dritteln	66	4
		- Mittel Friedrichs d'or	69	12
		- Mittel August d'or	69	2
	Jun.	- Sächs. Ein Dritteln	54	8
		- Strelitzer Ein Dritteln	54	8
		- Preuß. Ein Dritteln	66	20
		- neuen Sächs. 1 gr. Stücken	55	16
		- Mittel August d'or	69	12
		- Mittel Friedrichs d'or	70	-
	Jul.	- Sächs. Ein Dritteln	52	12
		- Bernburg. Ein Dritteln	52	12
		- Strelitzer Ein Dritteln	50	20
		- neuen Sächs. 1 gr. Stücken	53	16
		- Preuß. Ein Dritteln	65	16
		- Friedrichs- und August d'or	69	20
	Aug.	- Sächs. Ein Dritteln	51	12
		- neuen 1 gr. Stücken	52	12
		- Strelitzer Ein Dritteln	50	4
		- Preuß. Ein Dritteln	65	16
	Sept.	- Sächs. Ein Dritteln	51	12
		- dergl. 1 gr. Stücken	51	12
		- Preuß. Ein Dritteln	66	-
		- Strelitzer Ein Dritteln	50	4
		- neuen Sächs. 1 gr. Stücken	51	4
		- Friedrichs- und August d'or	69	20
	Oct.	- ganz neuen August d'or	51	16
		- Sächs. Ein Dritteln	50	-
		- Mecklenburg- und Schwed. 8 gr. Stücken	50	-
		- Preuß. Ein Dritteln	65	16
		- neuen Sächs. 1 gr. Stücken	50	-
		- Mittel Friedrichs- und August d'or	70	6

FK No. 1866

Jahr	Monat	Dargeliehene Münz-Sorten.	Bezahlung in Conventions-Gelde.		
			thlr.	gr.	
1761.	Nov.	In Sächf. Ein Drittel Stücken	50	7	
		- neuen Sächf. 1 gr. Stücken	50	-	
		- Schwed. und Mecklenburg. Ein Dritteln	50	-	
	Dec.	- Mittel Friedrichs- und August d'or	70	6	
		- Preuß. Ein Dritteln	65	16	
		- Sächf. Ein Dritteln	50	-	
		- neuen Sächf. 1 gr. Stücken	50	-	
		- Preuß. Ein Dritteln	65	6	
		- Mittel Friedrichs- und August d'or	70	6	
			- ganz neuen August d'or	50	-
	Im Jahr 1762.				
	1762.	Jan.	- Sächf. Ein Dritteln	50	-
- neuen Sächf. 1 gr. Stücken			50	-	
- alten Bernburg. Ein Dritteln			50	-	
- Preuß. Ein Dritteln			66	4	
Febr.		- Mittel Friederichs- und August d'or	70	6	
		- ganz neuen August d'or	50	-	
		- Sächf. Ein Dritteln	50	-	
		- neuen Sächf. 1 gr. und alten Bernburg. Stücken	50	-	
		- Preuß. Ein Dritteln	65	20	
		- Mittel Friederichs- und August d'or	70	6	
Mart.		- ganz neuen August d'or	50	-	
		- Sächf. Ein Dritteln	50	-	
	- neuen Sächf. 1 gr. und Bernburg. Ein Dritteln	50	-		
	- Preuß. Ein Dritteln	64	-		
Apr.	- Mittel Friederichs- und August d'or.	70	-		
	- Sächf. Ein Dritteln	50	-		
	- neuen Sächf. 1 gr. Stücken	50	-		
	- Preuß. Ein Dritteln	63	8		
May	- ganz neuen August d'or	50	-		
	- Sächf. Ein Dritteln	50	-		
	- neuen Sächf. 1 gr. Stücken	50	-		
	- Preuß. Ein Dritteln	61	20		
	- In Mittel Friederichs und August d'or	69	8		
	- ganz neuen August d'or	50	-		
Jun.	- Sächf. Ein Dritteln	50	-		
	- neuen Sächf. 1 gr. Stücken	50	-		
	- Preuß. Ein Dritteln	62	4		
	- Mittel Friederichs d'or	69	8		
Jul.	- ganz neuen August d'or	50	-		
	- Sächf. Ein Dritteln	50	-		
	- neuen Sächf. 1 gr. Stücken	50	-		
	- Preuß. Ein Dritteln	62	-		
Aug.	- Sächf. Ein Dritteln	50	-		
	- neuen Sächf. 1 gr. Stücken	50	-		
	- detto 2 gr. Stücken	50	-		
	- Preuß. Ein Dritteln	62	-		
	- Mittel Friederichs- und August d'or	69	8		
	- neuen August d'or	50	-		
Sept.	- Sächf. Ein Dritteln	50	-		
	- Preuß. Ein Dritteln	62	6		
	- ganz neuen August d'or	50	-		
	- Mittel Friederichs d'or	69	8		
Octob.	- Sächf. Ein Dritteln	50	-		
	- Preuß. Ein Dritteln	62	10		
	- Mittel Friederichs und August d'or	69	8		
		- neuen August d'or	50	-	

ing
ven-
lbe.
gr.

6
16
6
6
4
6
20
6
8
20
8
4
8
8
6
8
10
8

VD18

ULB Halle 3
008 551 405







Von GOTTES Gnaden Wir
Friederich, Herzog zu
 Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
 Engern und Westphalen, Land-Grav
 in Thüringen, Marg-Grav zu Meissen, Gefürsteter Grav
 zu Henneberg, Grav zu der Mark und Ravensberg,
 Herr zu Ravensstein und Tonna ꝛ.

Entbiethen Unfern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der
 Ritterschafft, Amts-Hauptleuten, Richtern, Bürgermeistern und
 Räten, derer Städte, Schultheisen und Vorstehern, in denen Dör-
 fern, Gemeinden und insgesammt allen Unterthanen, Unfern Gruss
 und Gnade, und fügen ihnen allerseits auch sonst männiglich zu wissen;
 Nachdem Wir vor nöthig erachtet, Unfern unterm 8. Jul. a. p. ins
 Land erlassenen Münz-Patente nicht nur annoch unterschiedene Zweck-
 dienliche Verordnungen beyzufügen, sondern auch selbiges in ein und
 andern Stücken, wo es Uns nöthig geschienen, des mehrern zu erläu-
 tern; Als haben Wir Unsere ernste Willens-Meynung hierüber
 durch gegenwärtiges vollständiges Edict bekannt zu machen, Uns be-
 wogen gefunden.

Gleichwie Wir nun

I.

mittelst verschiedener ergangenen geschärften
 ung des in denen Reichsgesetzen an sich ver-
 beils und Ausföhrung des Silbers, die nö-
 ; Als sehen Wir Uns nach Gelegenheit der
 , diese ergangene Verordnungen ihren In-
 drücklichste hiermit zu erneuern, und noch-
 d soll jedweden, welcher die Contrave-
 Anordnungen anzeigen wird, auf alle Fälle
 scirten Silbers verabreicht werden.

II

Die-

